



15 Fragen und Antworten zur LKW-Maut

Seit 1. Januar 2005 unterliegen in- und ausländische LKW auf deutschen Auto-bahnen der Mautpflicht. Deutschland besitzt damit seit dem Jahreswechsel ein modernes und innovatives Mautsystem. Gleichzeitig bringt dieses technisch komplexe System jedoch viele Fragen für die Betroffenen mit sich. Die wichtigsten Fragen zur LKW-Maut sind in folgender Übersicht ausführlich beantwortet.

1. Für welche Fahrzeuge muss LKW-Maut gezahlt werden?

Grundsätzlich besteht Mautpflicht für Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen,

- deren zulässige Gesamtmasse einschließlich Anhänger mindestens 12 t beträgt und
- die ausschließlich für den Transport von Gütern bestimmt sind.

Die Mautpflicht besteht unabhängig davon, ob

- tatsächlich Güter befördert werden,
- die Güterbeförderung gewerblich oder zu eigenen Zwecken erfolgt (Werkverkehr),
- das betreffende Kfz von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist.

2. Welche Fahrzeuge sind von der Mautpflicht befreit?

- Kraftomnibusse,
- Fahrzeuge, die von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für den Transport von humanitären Hilfsgütern, die zur Linderung einer Notlage dienen, eingesetzt werden (z. B. THW, Rotes Kreuz usw.),
- Fahrzeuge, die nur für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes eingesetzt werden,
- Fahrzeuge der Streitkräfte, der Polizeibehörden, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Feuerwehr und anderer Notdienste sowie Fahrzeuge des Bundes,
- Fahrzeuge, die ausschließlich für den Straßenunterhaltungs- und Straßenbetriebsdienst (einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst) genutzt werden.

3. Wer ist zur Zahlung der LKW-Maut verpflichtet?

Laut Gesetz wird derjenige, der zur Zahlung der LKW-Maut verpflichtet ist, als „Mautschuldner“ bezeichnet. Die Maut ist demnach von einer der folgenden Personen zu entrichten:

- Eigentümer
- Halter
- Person, die über den Gebrauch des Fahrzeugs bestimmt (z. B. der Disponent)
- Fahrer (auch bei Mietfahrzeugen)

4. Welche Sonderfälle der Mautbefreiung gibt es?

Fahrzeugart bzw. Art der Fahrt	Mautbefreiung	Registrierung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Pannenhilfs- und Abschleppfahrzeuge; Selbst-fahrende Arbeitsmaschinen/ Abschleppwagen ¹⁾ <p>Mautbefreit sind auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen in Kombination mit einem Anhänger bzw. Sattelzugmaschinen in Verbindung mit einer angehängten Arbeitsmaschine</p>	immer	empfohlen ²⁾
<ul style="list-style-type: none"> ■ Pannenhilfs- und Abschleppfahrzeuge; Lkw-Kfz-Fahrzeugbeförderung/Pannenhilfsfahrzeuge ³⁾ <p>Das Fahrzeug muss von einem Notdienst betrieben werden, äußerlich als Notdienstfahrzeug erkennbar sein (z. B. gelbe Rundumleuchte) und es muss ein konkreter Notfalleinsatz vorliegen (Eilbedürftigkeit – steht das abzuschleppende Fahrzeug z. B. auf einem Rastplatz, ist kein Notfalleinsatz gegeben), dann sind die Anfahrt, die Bergung sowie der Abtransport des Pannenhilfsfahrzeugs (nicht jedoch der Transport in eine weiter entfernte Werkstatt) bzw. das Verlassen der Autobahn von der Maut befreit, jedoch nicht die Rückfahrt zum Standort nach der Ablieferung, es sei denn, ein weiterer Notfalleinsatz schließt sich unmittelbar an. Unter diesen Voraussetzungen ist auch eine entsprechende Fahrzeugkombination mautbefreit.</p>	ja	nicht möglich
<ul style="list-style-type: none"> ■ Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen 	nein	nicht möglich
<ul style="list-style-type: none"> ■ Solo-Sattelzugmaschinen (ZGG ≥ 12 t) 	nein	nicht möglich
<ul style="list-style-type: none"> ■ Überführung von Anhängern <p>Es handelt sich nur dann um eine mautbefreite Fahrzeugkombination, wenn der Anhänger, der überführt wird, als angehängte Arbeitsmaschine im Fahrzeugschein eingetragen ist.</p>	nein	nicht möglich
<ul style="list-style-type: none"> ■ Überführung von Fahrgestellen <p>Bei der Überführung von z. B. Fahrgestellen besteht keine Mautpflicht, wenn die Zweckbestimmung nicht eindeutig erkennbar ist. Ist die spätere Bestimmung zum Güterverkehr offensichtlich (z. B. Sattelkupplung montiert), muss Maut entrichtet werden.</p>	ja	nicht möglich
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausstellungs- und Vorführfahrzeuge <p>Für Kfz, die als Ausstellungsfahrzeuge in den Fahrzeugpapieren ausgewiesen sowie mit Sonderausstattungen zur Kundenbetreuung und für Präsentationszwecke ausgestattet sind, muss keine Maut entrichtet werden, sofern diese Fahrzeuge auf Grund ihres Umbaus nicht für die Güterbeförderung bestimmt und geeignet sind.</p>	ja	nicht möglich
<ul style="list-style-type: none"> ■ Werkstattprobe-, OBU-Testfahrten 	nein	nicht möglich

1) Eintragungen im Fahrzeugschein:
 ■ erste 4 Ziffern der Schlüsselnummer zu 1: 1601
 ■ Text zu Zeile 1: SELBSTF. ARBEITSMASCH.
 ■ Text zu Zeile 2: ABSCHLEPPWAGEN DA1

2) Es empfiehlt sich, mautbefreite Fahrzeuge bei der Betreiber-gesellschaft Toll Collect registrieren zu lassen (siehe 7.), um Ausleitungen nach

automatischen Kontrollen zu vermeiden, da die Kontrollbrücken nicht in der Lage sind zu erkennen, ob ein betroffenes Fahrzeug mautbefreit ist oder nicht.

3) Eintragungen im Fahrzeugschein:
 ■ erste 4 Ziffern der Schlüsselnummer zu 1: 0828
 ■ Text zu 1: LKW F.FZ.-BEFOERDERUNG

o d e r :
 ■ erste 4 Ziffern der Schlüsselnummer zu 1: 1829
 ■ Text zu 1: SO.KFZ PANNENHILFE
 o d e r :
 ■ erste 4 Ziffern der Schlüsselnummer zu 1: 1629
 ■ Text zu 1: SO.KFZ PANNENHILFE

5. Wie hoch ist die LKW-Maut?

Die Höhe der Mautgebühr pro Kilometer wird als „Mautsatz“ bezeichnet. Dieser Mautsatz ist gestaffelt nach der Anzahl der Achsen des Fahrzeugs und nach Emissionskategorien, denen die verschiedenen Schadstoffklassen zugeordnet sind. Die für einen Autobahnabschnitt zu zahlende LKW-Maut ist abhängig von der Länge dieses Autobahnabschnitts, d. h. die LKW-Maut ist eine streckenabhängige Autobahnbenutzungsgebühr. Die Länge jedes Abschnitts lässt sich mit Hilfe der Mauttabelle (www.mauttabelle.de) ermitteln, durch Multiplikation mit dem entsprechenden Mautsatz ergibt sich die zu zahlende Mautgebühr für den jeweiligen Autobahnabschnitt.

■ **Mautsatz bis max. 3 Achsen:**

- 1. ab 1. Januar 2009: 0,141 Euro in der Kategorie A
- 2. ab 1. Januar 2009: 0,169 Euro in der Kategorie B
- 3. ab 1. Januar 2009: 0,190 Euro in der Kategorie C
- 4. ab 1. Januar 2009: 0,274 Euro in der Kategorie D

■ **Mautsatz ab 4 Achsen**

- 1. ab 1. Januar 2009: 0,155 Euro in der Kategorie A
- 2. ab 1. Januar 2009: 0,183 Euro in der Kategorie B
- 3. ab 1. Januar 2009: 0,204 Euro in der Kategorie C
- 4. ab 1. Januar 2009: 0,288 Euro in der Kategorie D

■ **Kategorie A**

ab dem 1. Januar 2009 Fahrzeuge der EEV Klasse 1 und der Schadstoffklasse S5

■ **Kategorie B**

1 ab dem 1. Januar 2009 Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 4 und Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 3, die der Partikelminderklasse PMK 2 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören.

■ **Kategorie C**

1 ab dem 1. Januar 2009 Fahrzeuge der Schadstoffklasse S3 und Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2, die der Partikelminderklasse PMK 1 oder höher im Sinne der Anlage XXVII der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören.

■ **Kategorie D**

1 ab dem 1. Januar 2009 Fahrzeuge der Schadstoffklasse S 2, S 1 und Fahrzeuge die keiner Schadstoffklasse der Anlage XIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung angehören

Die Zugehörigkeit eines Fahrzeuges zur jeweiligen Schadstoffklasse ergibt sich aus der im Fahrzeugschein unter Ziffer 1 eingetragenen Schlüsselnummer. Maßgeblich ist die 5. und 6. Stelle dieser Schlüsselnummer:

Schlüsselnummer		zu 1 100300		zu 2 7731		zu 3 000000		-	
1 LKW GESCHL. KASTEN									
2 MAN NUTZFAHRZEUGE									
3 12.170 F									
4 Fahrzeugidentifizierungsnummer				WMA4932926M074766					
5 DIESEL		02		6 Höchstgeschwindigkeit km/h		103			
7 Leistung kW bei min. 1				K125/2800					
8 Hubraum cm³				5648					
9 Nutz- oder Aufladegesamt kg		6040		10 Raumvolumen des Tanks m³		-			
11 Steh- / Liegeplätze		- / -		12 Sitzplätze einschl. Fahrerpl. u. Max.		2			
13 Maße über alles mm		L 7250		B 2500		H 3300			

Emissionsschlüsselnummer	Schadstoffklasse
00, 01, 02, 88, 98, 99	EURO-0
10, 11, 12, 30, 31, 32, 40, 41, 42, 43, 50, 51, 52, 53	EURO-1
20, 21, 22, 33, 44, 54, 60, 61	EURO-2
34, 45, 55, 70, 71	EURO-3
35, 80, 81	EURO-4
83, 84	EURO-5
90, 91	EEV Klasse 1
*EEV = Enhanced Environmentally-friendly Vehicle Quelle: Leitfaden zur Ermittlung der Schadstoffklassen schwerer Nutzfahrzeuge (Bundesamt für Güterverkehr) http://www.tollcollect.de/pdf/de/BAG_leitfaden_schadstoffklassen_de.pdf Stand 29. März 2005	

Bei der Bestimmung der Achsklasse zählen alle tatsächlich vorhandenen Achsen (Liftachsen unabhängig davon, ob sie auch eingesetzt werden sowie Tandemachsen und Achsen, die als eine Achse gelten). Bei Fahrzeugkombinationen wird das gesamte Gespann betrachtet.

6. Wie wird die LKW-Maut erhoben?

Grundsätzlich gibt es drei verschiedene Möglichkeiten der Mauterhebung, aus denen der Nutzer frei wählen kann:

- automatisch über ein Fahrzeuggerät (sog. „On Board Unit“, kurz OBU),
- Einbuchung im Internet auf der Startseite von Toll Collect (www.toll-collect.de),
- Einbuchung an sog. „Mautstellen-Terminals“.

Kurzübersicht über die verschiedenen Erhebungssysteme:



Erhebungssystem: Fahrzeuggerät
Registrierung: erforderlich
Mauterhebung: automatisch über Mobilfunk
Kontrolle: Überprüfung der Aktivierung des Fahrzeuggeräts



Erhebungssystem: Terminal
Registrierung: nicht erforderlich
Mauterhebung: manuelle Einbuchung
Kontrolle: Videoaufzeichnung des Kennzeichens



Erhebungssystem: Internet
Registrierung: erforderlich
Mauterhebung: manueller Login
Kontrolle: Videoaufzeichnung des Kennzeichens

7. Wie registriert man ein Fahrzeug?

Die Registrierung ist kostenlos, unabhängig von der Anzahl der LKW. Die Formulare zur Benutzer- und Fahrzeugregistrierung können telefonisch beim Toll Collect Customer Service unter +49 (0) 1802 86 55 26 angefordert oder auf der Homepage der Betreiber-gesellschaft Toll Collect GmbH (www.toll-collect.de) unter „LKW-Mautsystem/Registrierung“ herunterge-laden werden.

Für eine Teilnahme am automatischen Erhebungs-system bzw. um die Einbuchung über das Internet nutzen zu können, ist eine Registrierung in jedem Fall erforderlich.

Eine Registrierung bringt auch Vorteile für die Nutzer der Mautstellen-Terminals. Jeder registrierte Nutzer erhält für jedes registrierte Fahrzeug eine Chipkarte, auf der alle Daten gespeichert sind, die für die Maut-erhebung nötig sind (z. B. Kennzeichen, Zulassungs-land, Schadstoffklasse), dadurch vereinfacht und be-schleunigt sich die Buchung am Mautstellen-Ter-minal durch das Einlesen der Fahrzeugdaten von der Chipkarte.

Auch für mautbefreite Fahrzeuge empfiehlt es sich, diese bei der Betreibergesellschaft registrieren zu lassen, sofern dies möglich ist (siehe 4.). Die Kon-trollbrücken sind nur in der Lage, anhand der Fahr-zeugkontur die auf Grund ihrer zulässigen Gesamt-masse grundsätzlich mautpflichtigen Fahrzeuge zu ermitteln. Welche Fahrzeuge mautbefreit sind, lässt sich jedoch nicht automatisch feststellen. Solche Fahrzeuge würden im Zweifelsfall nach Durchfahrt durch eine Kontrollbrücke ausgeleitet und kontrol-liert. Dies lässt sich durch eine Registrierung vermei-den, da dann das betreffende Fahrzeug als nicht mautpflichtig bekannt ist und somit bei einer Kon-trolle sofort klar ist, dass kein Mautverstoß vorliegen kann.

8. Wie funktioniert das automatische Erhebungssystem?

Eine Teilnahme am automatischen Erhebungssystem ist nur für Fahrzeuge möglich, die mit einem Fahr-zeuggerät (OBU) ausgestattet sind. Das Gerät schaltet sich bei jeder Fahrt automatisch ein und registriert mittels Satellitennavigation automatisch jeden ge-fahrenen Autobahnabschnitt. Diese Informationen



Foto: Toll Collect

werden über GSM-Mobilfunk (**GSM = Global System for Mobile Communications**) an die Betreibergesellschaft übermittelt. Der Fahrzeugeigentümer bzw. der Fahrzeughalter erhalten regelmäßig Mautaufstellungen.

Die OBU wird gegen eine Pfandgebühr kostenlos von Toll Collect zur Verfügung gestellt. Die Kosten für den Einbau müssen jedoch vom Nutzer getragen werden. Nach Registrierung und Erhalt der Chipkarte kann der Nutzer von einer Servicepartner-Werkstatt seiner Wahl das Fahrzeuggerät bestellen und einbauen lassen. Eine Liste der Servicepartner-Werkstätten kann unter www.toll-collect.de eingesehen werden.

9. Wie funktioniert die Einbuchung am Mautstellen-Terminal?



Foto: Toll Collect

Für die Einbuchung an einem der 3600 Mautstellen-Terminals sind folgende Angaben erforderlich:

- Länderkennung
- Kennzeichen
- Schadstoffklasse
- Achszahl
- Fahrtantritt
- Startauffahrt
- Zielausfahrt
- Zahlungsmittel

Danach errechnet das Mautstellen-Terminal automatisch die kürzeste Strecke innerhalb des maut-

pflichtigen Autobahnnetzes. Die vorgeschlagene Route kann auch manuell angepasst werden. Einbuchungen am Mautstellen-Terminal kann man bis zu drei Tage vor Fahrtantritt vornehmen. Eine Registrierung (siehe 7.) ist für die Nutzung der Mautstellen-Terminals nicht nötig, vereinfacht und beschleunigt jedoch die Dateneingabe, da viele Informationen direkt von der Chipkarte eingelesen werden können.

10. Wie funktioniert die Einbuchung im Internet?

Für die Nutzung der Online-Einbuchungsmöglichkeit ist eine Registrierung bei der Betreibergesellschaft Toll Collect erforderlich. Nach der Registrierung erhält man eine Benutzerkennung und ein Passwort, mit diesen Angaben wird die Interneteinbuchung über die Startseite von Toll Collect (www.toll-collect.de) ermöglicht.

Der Ablauf ähnelt der Einbuchung am Mautstellen-Terminal, man muss sich wie bei der Einbuchung an einem Terminal vor Fahrtantritt einbuchten. Nach der Eingabe von Benutzerkennung und Passwort muss der Starttermin der Fahrt sowie Start- und Zielort eingegeben werden, das System berechnet daraus die kürzeste Strecke innerhalb des mautpflichtigen Autobahnnetzes. Die Route kann bei Bedarf manuell angepasst werden.





11. Welche Zahlungsmöglichkeiten gibt es?

Internet-Einbuchung
Mautstellen-Terminal
Automatische Erhebung

Zahlung			
■ Lastschriftverfahren	ja	ja*	ja
■ Tank-/Flottenkarte	ja	ja	ja
■ EC-Karte	nein	ja	nein
■ Kreditkarte	nein	ja	nein
■ bar	nein	ja	nein
■ Guthabenkonto	ja	ja*	ja

* nur für registrierte Nutzer

12. Wie wird die Zahlung der LKW-Maut kontrolliert?

- automatische Kontrollen durch Kontrollbrücken
- stationäre bzw. mobile Kontrollen mit Ausleitung des betreffenden Fahrzeugs aus dem Verkehr
- Betriebsprüfungen bei Unternehmen

Die fest installierten Kontrollbrücken registrieren sich nähernde LKW über Infrarotsensoren. Während der Durchfahrt wird jedes Fahrzeug dreidimensional gescannt und es wird anhand der Fahrzeugkontur festgestellt, ob es sich um einen mautpflichtigen LKW handelt und wie viele Achsen das Fahrzeug hat.

Durch Infrarot-Kurzstrecken-Kommunikation wird geprüft, ob das Fahrzeug am automatischen System teilnimmt und das Fahrzeuggerät korrekt aktiviert wurde. Um auch die Einbuchungen an den Terminals und über das Internet überprüfen zu können, wird das Kennzeichen jedes Fahrzeugs aufgezeichnet und innerhalb von Sekunden zentral mit den eingebuchten

Kennzeichen verglichen. Bei Mautverstößen kann mit diesen Daten direkt ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Kontrollen mit Ausleitung werden in der Regel nur bei Fahrzeugen durchgeführt, bei denen ein konkreter Verdacht auf nicht ordnungsgemäße Mautzahlung besteht.

13. Wer führt die Kontrollen durch?

Sowohl das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) als auch die Zollbehörden sind berechtigt, die ordnungsgemäße Entrichtung der Maut zu überwachen und zu kontrollieren:

- Straßenkontrollen
- Anhalten von Fahrzeugen
- Untersagen der Weiterfahrt
- Erhebung von Sicherheitsleistungen
- Betriebskontrollen und Bußgeldverfahren

Die automatischen Kontrollen an den Kontrollbrücken erfolgen direkt durch den Betreiber. Wird ein Mautverstoß verzeichnet, können die Informationen bei Bedarf direkt an Kontrolleure des BAG übermittelt werden, damit diese in der Lage sind, das betreffende Fahrzeug direkt aus dem Verkehr auszuleiten oder ein Bußgeldverfahren einzuleiten.



Foto: Toll Collect

14. Was passiert bei nicht ordnungsgemäßer Entrichtung der Maut?

Wer die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, verstößt gegen das Autobahnmautgesetz und handelt ordnungswidrig. Die zu zahlende Maut wird nachträglich erhoben und es wird je nach Tatbestand ein entsprechendes Bußgeld fällig. Lässt sich die bisher gefahrene Wegstrecke nicht feststellen, so ist die Maut für 500 km nachzubezahlen.

Tatbestand – Bußgeld

■ Tatbestand: Keine oder nicht ausreichende Mautentrichtung

▶ Unternehmer, Halter und die Person, die über den Fahrzeugeinsatz entscheidet

Fahrlässigkeit: 150 Euro
Vorsatz: 300 Euro

▶ Fahrer

Fahrlässigkeit: 75 Euro
Vorsatz: 150 Euro

■ Tatbestand: Nicht mitführen/nicht aushändigen von Belegen

▶ Fahrer

Fahrlässigkeit: 25 Euro
Vorsatz: 50 Euro

■ Tatbestand: Nichtbefolgen einer Anordnung bei einer Straßenkontrolle

▶ Unternehmer, Halter und die Person, die über den Fahrzeugeinsatz entscheidet

Fahrlässigkeit: 125 Euro
Vorsatz: 250 Euro

▶ Fahrer

Fahrlässigkeit: 125 Euro
Vorsatz: 250 Euro

Die Übersichtstabelle enthält lediglich Bußgeldrichtsätze des BAG, d. h. die Bußgelder können im Einzelfall auch höher ausfallen als angegeben. Bei Wiederholung von Verstößen erhöhen sich die Sätze auf bis zu 20.000 Euro.

15. Wird die Mautpflicht in Zukunft ausgeweitet?

Viele Städte und Gemeinden, die direkt an parallel zur Autobahn verlaufenden Bundesstraßen ansässig sind, klagen seit Einführung der LKW-Maut über eine extreme Erhöhung des LKW-Verkehrs. Als Reaktion auf die Proteste will die Bundesregierung jetzt von offizieller Seite genaue Verkehrsmessungen durchführen las-

sen, um eine mögliche Ausweitung der Mautpflicht auf bestimmten Bundesstraßen zu prüfen.

Eine Ausdehnung der Mautpflicht auf LKW mit einer zulässigen Gesamtmasse von weniger als 12 t ist momentan nicht vorgesehen.

Wichtige Internetlinks zum Thema LKW-Maut:

- www.toll-collect.de (Betreibergesellschaft Toll Collect GmbH)
- www.mauttabelle.de (Übersicht über die Länge der einzelnen Autobahnabschnitte)
- www.bmwbw.de (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen)
- www.bag.bund.de (Bundesamt für Güterverkehr)
- www.gtue.de (Gesellschaft für Technische Überwachung mbH)

Haben Sie weitere Fragen?

GTÜ Gesellschaft für
Technische Überwachung mbH
Vor dem Lauch 25, 70567 Stuttgart
Fon: 0711 97676-0, Fax: 0711 97676-199,
E-Mail info@gtue.de, Internet www.gtue.de

Überreicht durch: